

## aktuelle stellungnahme 3/16

---

### Die neueren Entwicklungen zum Rechtsschutz der Kammermitglieder gegen Äußerungen des DIHK e.V.

von Dipl.-Jur. Christina Jesse

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK) übernimmt „als Dachorganisation im Auftrag und in Abstimmung“ mit den Industrie- und Handelskammern seit nunmehr 155 Jahren „die Interessenvertretung der gewerblichen deutschen Wirtschaft gegenüber den Entscheidern der Bundespolitik und den europäischen Institutionen“.<sup>1</sup> Dem DIHK kommt in diesem Zusammenhang nicht nur eine wichtige Rolle im Bereich der Wirtschaftspolitik zu. Als Vertreter gewichtiger Interessengruppen nimmt er Einfluss auf das gesamte öffentliche Meinungsbild und wird auf Bundesebene und auf Ebene der EU zum unverzichtbaren Mittler zwischen Wirtschaft, Staat und Gesellschaft.<sup>2</sup>

Die Stellungnahmen und öffentlichen Äußerungen des DIHK sind jedoch zunehmend Gegenstand von Beschwerden und Klagen seitens der gesetzlichen Kammermitglieder.<sup>3</sup> Hintergrund ist dabei meist der Vorwurf der Überschreitung des spezialpoliti-

schen Mandats bzw. der Vermittlung einseitiger Positionen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)<sup>4</sup> bestätigte in diesem Zusammenhang mit seiner Entscheidung vom 23. März 2016 die Möglichkeit des Anspruchs eines Kammermitglieds auf Austritt seiner Kammer aus dem Dachverband, wenn dieser sich jenseits des den Kammern gezogenen Kompetenzrahmens betätigt, namentlich Stellungnahmen zu allgemeinpolitischen Themen abgibt.<sup>5</sup> Bisher wurde ein solcher Anspruch von der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, wenn überhaupt, nur als „ultima ratio“ angenommen,<sup>6</sup> in der Begründetheit jedoch stets abgelehnt.<sup>7</sup> Dies gibt Anlass, die rechtlichen Grundlagen eines Rechtsschutzbegehrens der Kammermitglieder gegen Äußerungen des DIHK in den Blick zu nehmen und anhand der bisherigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung einzuordnen. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Grundsatzentscheidung des BVerwG

erfolgt nach der Veröffentlichung der Entscheidungsgründe.

## I. **Anspruchsgrundlage und Rechtsweg gegen Äußerungen des DIHK**

### 1. **Anspruchsgrundlage**

Wendet sich ein Kammermitglied auf dem Klageweg gegen Äußerungen des DIHK, so kommt als materielle Anspruchsgrundlage zunächst Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG in Betracht. Das BVerwG führt dazu in einer Entscheidung vom 19.9.2000<sup>8</sup> aus:

„Die Rechtsprechung (*bezogen auf BVerwG, Urt. v. 21. Juli 1998 - BVerwG 1 C 32.97 - BVerwGE 107, 169 <174 f.> m.w.N.*) beruht auf der Erwägung, dass das Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 GG - ggf. i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG - auch davor schützt, durch Zwangsmitgliedschaft von "unnötigen" Körperschaften in Anspruch genommen zu werden, und dass die Zwangsmitgliedschaft nur durch Gesetz angeordnet werden darf. Überschreitet eine Körperschaft, deren Errichtung am Maßstab des Art. 2 Abs. 1 GG zu messen ist und ihre verfassungsrechtliche Rechtfertigung im Wesentlichen in der Repräsentation der Interessen ihrer Mitglieder findet, ihren gesetzlichen Aufgabenbereich, greift sie ohne die erforderliche Rechtsgrundlage in dieses Grundrecht ein. Jeder der Körperschaft Zugehörige kann sich gegen eine derartige rechtswidrige

Ausdehnung seiner Zwangsunterworfenheit wehren, ohne dass es darauf ankäme, ob er dadurch einen darüber hinausgehenden rechtlichen oder spürbaren faktischen Nachteil erleidet.“

Mithin ist zu prüfen, ob sich aus dem vom BVerwG gewährten allgemeinen „Abwehrrecht“ eines jeden Kammermitglieds gegen Kompetenzüberschreitungen der eigenen Kammer auch ein *unmittelbarer* bzw. *mittelbarer* Anspruch gegen die Mitgliedschaft in einem privatrechtlichen Dachverband bzw. etwaige kompetenzüberschreitende Äußerungen des Dachverbands „ableiten“ lässt. Problematisch ist dabei in erster Linie, dass die Kammermitglieder selbst nicht Mitglieder im DIHK sind und daher im Verhältnis *Kammermitglied-DIHK* kein unmittelbares Rechtsverhältnis besteht. Da die Frage nach den Rechtsansprüchen der Kammermitglieder in den vergangenen Jahren von der Rechtsprechung unterschiedlich bewertet wurde, lohnt sich zunächst ein Blick auf die bisherigen Klageverfahren. Zugleich zeigen sich dabei die engen Grenzen der Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Äußerungen des DIHK.

### 2. **Rechtsweg**

Alle bisherigen Versuche seitens der

gesetzlichen Kammermitglieder, gerichtlich gegen Äußerungen des DIHK vorzugehen, blieben erfolglos. Der Grund dafür lag in einigen Fällen bereits in fehlerhaften Klagebegehren. Abgewiesen wurden die Klagen jedoch spätestens im Rahmen der Begründetheit mangels Vorliegen der materiellen Anspruchsvoraussetzungen.

#### **a) Keine Direktklagemöglichkeit**

Ein Einwirken gegen den DIHK auf Grundlage des Vereinsrechts scheidet in Anbetracht des fehlenden Mitgliedschaftsverhältnisses aus. Hinzuweisen bleibt mit Blick auf die ordentliche Gerichtsbarkeit auf einen Beschluss vom VG Berlin<sup>9</sup> aus dem Jahr 2005. Das VG verwies ein Verfahren an das zuständige Landgericht, in dem ein Kammermitglied den DIHK auf dem Verwaltungsrechtsweg mittels eines öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruchs direkt in Anspruch zu nehmen versuchte. Aber auch die Klage vor dem Zivilgericht blieb erfolglos. Der auf § 1004 Abs. 1 i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB analog gestützte Unterlassungsanspruch gegen den DIHK, welcher auf einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gerichtet war, wurde im zivilrechtlichen Verfahren vor dem LG

Berlin<sup>10</sup> mangels Vorliegen der Betriebsbezogenheit abgelehnt.<sup>11</sup>

Entgegen der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts aus dem Jahr 2005 entschied das OVG Berlin-Brandenburg<sup>12</sup> mit Beschluss vom 31. Oktober 2014 wiederum:

„Für Streitigkeiten von Mitgliedern der Industrie- und Handelskammern über den Umfang der sich aus § 1 Abs. 1 IHKG ergebenden Grenzen zulässiger Äußerungen und Stellungnahmen ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten nach § 40 Abs 1 S 1 VwGO auch dann eröffnet, wenn die Klage gegen den Deutschen Industrie- und Handelskammertag gerichtet ist.“

Einen eigenen Feststellungsanspruch gegen den DIHK gewährte das VG Berlin<sup>13</sup> dem klagenden Kammermitglied im gleichen Verfahren jedoch nicht. Ein derart hergeleiteter „Kontrollanspruch“ beziehe sich seiner Natur nach zunächst nur auf das Verhältnis zwischen Kammermitglied und Körperschaft. Da die Meinungsäußerungen der privatrechtlich organisierten Dachverbände den ihnen als Mitglieder angehörenden Kammern aber nicht als eigene zuzurechnen sind,<sup>14</sup> könne das Pflichtmitglied auch keinen *eigenen* Anspruch geltend machen. Anders verhalte es sich dagegen, wenn eine Erklärung im Einzelfall ge-

meinschaftlich im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft abgegeben wird. Hier hat das Kammermitglied einen Überprüfungsanspruch unmittelbar gegen seine Industrie- und Handelskammer.<sup>15</sup>

Ob ein eigener Anspruch gegenüber dem DIHK ggf. unter dem Gesichtspunkt des effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG in Betracht käme, ließ das VG indes offen. Stattdessen bringt es vor, das Kammermitglied hätte sich gegen seine eigene Kammer wenden sollen, damit diese bei ihrem Dachverband auf die Einhaltung des gesetzlich begründeten Aufgabenbereichs *hinwirkt*. In Betracht käme auch eine *Distanzierung* der Kammer von den Maßnahmen des Dachverbands. Sollten die verbandsinternen Vorgehen fehlschlagen oder nachhaltig ohne Erfolg geblieben sein, wäre letztlich ein gegenüber der Kammer geltend zu machender *Austrittsanspruch* als „ultima ratio“ in Betracht zu ziehen (dazu später). Da die Klägerin im vorliegenden Verfahren jedoch keine der verbandsinternen Rechtsschutzmöglichkeiten hinreichend vorgetragen hatte, sah das VG keinen Grund, die weiteren Voraussetzungen eines Feststellungsanspruchs zu überprüfen.

## **b) Verbandsinterne Rechtsschutzmöglichkeiten**

### *aa) Mittelbare Inanspruchnahme der Kammer*

Ebenfalls scheiterte der Versuch eines Kammermitglieds, die eigene Industrie- und Handelskammer mittelbar für Aktivitäten des DIHK in Anspruch zu nehmen. Das VG Düsseldorf<sup>16</sup> wies in diesem Zusammenhang im Jahr 2007 eine Klage mit der Begründung ab, dass der gesetzliche Aufgabenbereich der Industrie- und Handelskammer nur im Verhältnis zu seinem Mitglied relevant sei. Die rechtlichen Interessen der Kammermitglieder seien bei einem Satzungsverstoß seitens des DIHK lediglich mittelbar berührt.

### *bb) Anspruch auf Einwirken auf den DIHK*

Anerkannt sind von der Rechtsprechung und der Literatur hingegen Ansprüche der Kammermitglieder gegen die eigene Kammer, im Rahmen der sich aus ihrer Mitgliedschaft ergebenden Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass der privatrechtliche Dachverband Handlungen unterlässt, welche den gesetzlichen Aufgabenbereich der Kammern überschreiten.<sup>17</sup>

Einen solchen Einwirkungsanspruch bestätigte das BVerwG<sup>18</sup> bereits im Jahr 1981 für ein Mitglied einer Ärzte-

kammer. Die Kammer hatte es zu unterlassen, die Wahrnehmung von Aufgaben durch die Bundesärztekammer zu unterstützen, welche nicht durch § 2 ÄrzteKG gedeckt waren. Der Rahmen der Befugnisse des Dachverbands dürfe nicht weiter sein als der ihrer Mitglieder, so die Begründung des BVerwG.<sup>19</sup>

Um auf diesem Wege gegen Äußerungen des DIHK vorzugehen, machte ein Kammermitglied im Jahr 2006 vor dem VG München<sup>20</sup>, sowie in zweiter Instanz vor dem BayVG<sup>21</sup> einen Anspruch gegen seine Industrie- und Handelskammer auf Einstellung der finanziellen Unterstützung des DIHK bzw. hilfsweise deren Beschränkung geltend. Weiterhin begehrte die Klägerin, die Kammer rechtlich zu verpflichten, auf den DIHK „einzuwirken“. Beide Begehren wurden erfolglos zurückgewiesen, zum einen waren im vorliegenden Fall die Mindestanforderungen an die Klageerhebung nicht erfüllt, zum anderen seien die Anträge der Klägerin nicht vollstreckbar gewesen.

### *cc) Anspruch auf Austritt aus dem DIHK*

Ein Anspruch seitens der gesetzlichen Kammermitglieder auf Austritt aus dem DIHK richtet sich gegen die eige-

ne Industrie- und Handelskammer und kann daher in Gestalt der allgemeinen Leistungsklage<sup>22</sup> auf dem Verwaltungsrechtsweg geltend gemacht werden. Von der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung wurde ein Austrittsanspruch bisher nur inzident angesprochen, aufgrund fehlender tatsächlicher Aufgabenüberschreitungen im Einzelfall jedoch (ohne abschließende Prüfung) stets abgelehnt. Mit der Entscheidung des BVerwG aus dem März 2016 ist dieser nun endgültig als Rechtsschutzmöglichkeit anerkannt und soll daher im Folgenden näher betrachtet werden.

## **II. Voraussetzungen eines Austrittsanspruchs**

### **1. Möglichkeit eines Austrittsanspruchs**

Voraussetzung für einen Klageerfolg ist zunächst das Bestehen der grundsätzlichen Möglichkeit eines Austrittsanspruchs, was von der früheren Rechtsprechung noch angezweifelt wurde. Obwohl das OVG Rheinland-Pfalz<sup>23</sup> eine Klage im Jahr 1992 für zulässig erachtete, argumentierte es doch entschieden gegen die Möglichkeit eines Austrittsanspruchs:

„Ebensowenig wie das Pflichtmitglied mit der Begründung aus der regionalen Industrie- und Handelskammer austreten kann, sie über-

schreite ihren gesetzlichen Aufgabenbereich oder handele ihren gesetzlichen Verpflichtungen zuwider, kann es mit einer solchen Begründung des Austritt aus dem überregionalen Zusammenschluß verlangen.“

Auf eine umfassendere Begründung seines Standpunktes verzichtete das OVG jedoch, da eine Überschreitung des gesetzlichen Aufgabenbereiches durch den DIHK (damals noch DIHT) jedenfalls nicht ersichtlich war. Die Berufung eines Kammermitglieds gegen eine Entscheidung des VG München<sup>24</sup>, welche sich auf die gleiche Argumentation stütze, blieb im Jahr 2008 vor dem BayVG<sup>25</sup> mangels eines Zulassungsgrunds ebenfalls erfolglos.

Auch das VG Münster<sup>26</sup> zweifelte noch an der Zulässigkeit einer Unterlassungsklage, räumte aber 2009 bereits ein:

„Falls dieser Dachverband seinerseits seinen gesetzlichen Aufgabenbereich überschreitet, kann auch insoweit ein Unterlassungsanspruch gegeben sein.“

Die Berufungsinstanz OVG NRW<sup>27</sup> hielt einen Anspruch des Kammermitglieds auf Erklärung seiner Kammer auf Austritt aus dem DIHK jedenfalls für „nicht offensichtlich und eindeutig ausgeschlossen“ (vgl. juris Rn. 23). In einer früheren Entscheidung bejahte

das OVG bereits den Anspruch eines Mitglieds einer Ärztekammer auf Austritt aus einem privatrechtlichen Verband, welcher die Interessen anderer freier Berufe vertritt.<sup>28</sup>

Dem ist in mehrerer Hinsicht zuzustimmen: Zunächst ist die Mitgliedschaft in einem privatrechtlichen Dachverband selbst als Teil der eigenen Aufgabenwahrnehmung der Kammern zu deklarieren.<sup>29</sup> Die Industrie- und Handelskammern ermöglichen mit der Mitgliedschaft im DIHK eine effektive Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder auf Ebene des Bundes und der EU. Eine Aufgaben-delegation an den DIHK findet indes nicht statt – vielmehr wird die Kammeraufgabe der Interessenvertretung in kooperativer Zusammenarbeit mit anderen Kammern wahrgenommen. Die Begründung eines „Abwehrrechts“ gegen etwaige Kompetenzüberschreitungen ist im Ausgangspunkt also unabhängig davon, ob die abzuwehrende Grenzüberschreitung unmittelbar von der betreffenden Kammer ausgeht oder gleichsam mittelbar aus ihrer Mitgliedschaft in einer privatrechtlichen Dachorganisation resultiert, die ihrerseits außerhalb des gesetzlichen Handlungsrahmens ihrer Mitglieder agiert.<sup>30</sup>

Zudem dürfen die Industrie- und Han-

delskammern nach § 1 Abs. 2 IHKG „Anlagen und Einrichtungen, die der Förderung der gewerblichen Wirtschaft oder einzelner Gewerbebezüge dienen, begründen, unterhalten und unterstützen“. Nach der engen Auslegung des BVerwG<sup>31</sup> haben diese *in erster Linie* das Interesse der gewerblichen Wirtschaft oder einzelner Gewerbebezüge zu fördern. Dies wäre jedenfalls bei privatrechtlichen Verbänden zweifelhaft, welche gewerbefremde Interessen vertreten.<sup>32</sup>

Da das Kammermitglied ein Handeln der Kammer ultra vires abwehren kann, ist folglich auch ein Anspruch auf *Unterlassen der Mitgliedschaft* in einem privatrechtlichen Verband – was im Ergebnis einem Austritt gleich kommt – nicht auszuschließen.

## 2. Erwägungen zu den materiellen Anspruchsvoraussetzungen

Zur Begründetheit einer öffentlich-rechtlichen Leistungsklage müssen zudem die materiellen Voraussetzungen eines Austrittsanspruchs vorliegen. Ohne vertieft auf einzelne Rechtsfragen einzugehen, sind einzelne Bedingungen kurz in den Blick zu nehmen.

### a) **Rechtswidrigkeit der DIHK-Mitgliedschaft**

An dieser Stelle kann auf die Erwä-

gungen des OVG NRW zurückgegriffen werden. Vor dem Hintergrund der Entscheidung des BVerwG<sup>33</sup> aus dem Jahr 2000 stellt es zutreffend fest:

„Davon ausgehend hätte ein Kammerzugehöriger einer Industrie- und Handelskammer als Zugehöriger einer Zwangskorporation zumindest dann einen Anspruch darauf, dass die Kammer aus dem DIHK austritt, wenn die dortige **Mitgliedschaft schon an sich rechtswidrig** wäre. Das wäre etwa der Fall, wenn den Industrie- und Handelskammern die Mitgliedschaft in einer privatrechtlich verfassten Organisation **grundsätzlich untersagt** wäre oder (bereits) die **satzungsmäßige Aufgabenstellung** des DIHK über die gesetzlich abschließend normierten Kammeraufgaben hinausginge.“<sup>34</sup>

Eine Untersagung der Mitgliedschaft im DIHK ist vor dem Hintergrund der kammerrechtlichen Vorgaben nicht begründbar, da es an einem entsprechendem gesetzlichen Verbot fehlt.<sup>35</sup> Den öffentlich-rechtlich organisierten Kammern ist es grundsätzlich erlaubt, Mitglied in einem privatrechtlich verfassten Dachverband zu sein, da die Interessen der Kammermitglieder auch durch überregionale Fragen berührt werden.<sup>36</sup> Der DIHK ist als Dachverband der Industrie- und Handelskammern mittlerweile auch von der Rechtsprechung anerkannt.<sup>37</sup>

Es bleibt jedoch abzuwarten, in wel-



chem Umfang das BVerwG zur Vereinbarkeit der DIHK-Satzung mit dem IHKG Stellung beziehen wird. Zu beachten ist hierbei, dass der in der Satzung bestimmte Rahmen der Befugnisse des DIHK nicht weiter sein darf, als derjenige Rahmen, den das Gesetz für die Betätigung der Industrie- und Handelskammern vorgibt.<sup>38</sup> Außerdem dürfen die Kammern etwa bei der Erledigung ihrer Aufgaben nicht durch Beschlüsse des DIHK rechtlich gebunden sein. In diesem Zusammenhang äußerte die Berufungsinstanz OVG NRW keine Bedenken, insbesondere seien die „Selbständigkeit und das Initiativrecht der Kammern gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 der Satzung des DIHK nicht berührt“<sup>39</sup>.

### **b) Faktische Kompetenzüberschreitung**

Allerdings kann auch eine faktische Kompetenzüberschreitung des DIHK, bei grundsätzlicher Vereinbarkeit seiner Satzung, einen Austrittsanspruch eines Kammermitglieds rechtfertigen. Das OVG NRW positionierte sich in diesem Zusammenhang bereits gegen eine ablehnende Entscheidung des BGH aus dem Jahr 1995<sup>40</sup>:

„Der Senat neigt demgegenüber der Auffassung zu, den Pflichtzugehörigen ö-r Kammern unter Umständen (dazu nachfolgend) auch einen mit der bloßen Verbandstä-

tigkeit begründbaren Austrittsanspruch zuzugestehen.“<sup>41</sup>

Der DIHK ist nach herrschender Ansicht im Rahmen seiner Aktivitäten nicht nur an die eigene Vereinssatzung, sondern auch an die allgemeine Rechtsordnung, insbesondere die kammerrechtlichen Vorgaben gebunden.<sup>42</sup> Er muss sich folglich am Kompetenzrahmen der Kammern orientieren, welcher zuletzt durch die Grundsatzentscheidung des BVerwG<sup>43</sup> zur sogenannten „Limburger Erklärung“ der hessischen Industrie- und Handelskammern im Jahr 2010 konkretisiert wurde.<sup>44</sup> Inwiefern die dort getroffenen Vorgaben im Einzelnen auf die Tätigkeiten des überregional tätigen DIHK anzuwenden sind,<sup>45</sup> bleibt an anderer Stelle zu untersuchen. Im vorliegenden Verfahren konnte der Kläger jedenfalls zahlreiche Kompetenzüberschreitungen, namentlich die Überschreitung des spezialpolitischen Mandats der Kammern nachweisen. Grund für das Anspruchsbegehren war der Vorwurf, der (frühere) DIHK-Präsident habe sich zu allgemeinpolitischen Themen sowie einseitig zu Fragen der Umwelt- und Klimapolitik geäußert. Vom BVerwG heißt es dazu in der aktuellen Pressemitteilung, jedes Kammermitglied könne „von seiner Kammer verlangen, das Nötige zu



tun, dass der DIHK weitere Kompetenzüberschreitungen unterlässt; bei Wiederholungsgefahr kann es von seiner Kammer verlangen, aus dem DIHK auszutreten“.<sup>46</sup>

### c) *Verhältnismäßigkeit*

In der bisherigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung wurde die Auffassung vertreten, dass der in der gerichtlichen Verpflichtung zum Austritt liegende Eingriff unverhältnismäßig wäre, solange die Aussicht besteht, den fraglichen Verband intern zur Einhaltung des maßgeblichen Handlungsrahmens anzuhalten.<sup>47</sup> Demzufolge sei ein Austrittsanspruch nur als ultima ratio zu gewähren. So auch das OVG NRW<sup>48</sup>:

„Ein Kammerzugehöriger, der eine konkrete Grenzüberschreitung des DIHK beanstandet, ist deshalb grundsätzlich gehalten, **vorrangig** seine Kammer darauf in Anspruch zu nehmen, dass diese im Wege ihrer **mitgliedschaftlichen Möglichkeiten** auf die **(zukünftige) Beachtung** der für sie geltenden gesetzlichen Grenzen durch den DIHK hinwirkt. Erst dann, wenn ein solches - im Falle seiner Berechtigung gegebenenfalls gerichtlich zu erzwingendes - verbandsinternes Vorgehen fehlgeschlagen oder nachhaltig ohne Erfolg geblieben ist, kann ein gerichtlich durchsetzbarer Austrittsanspruch in Betracht gezogen werden.“

Fraglich bleibt in diesem Zusammenhang, ob die Verweisung auf die vorrangige Geltendmachung des mitgliedschaftlichen Einwirkungsanspruchs tatsächlich geboten ist. Insbesondere ist der rechtliche Anknüpfungspunkt nur schwer nachvollziehbar. Auch das OVG NRW äußerte hierzu Bedenken, da die mitgliedschaftlichen Einwirkungsmöglichkeiten regelmäßig begrenzt sein werden, sodass auch der Erfolg eines solchen Vorgehens nicht in jedem Fall gewährleistet sein wird.<sup>49</sup> Auf eine abschließende Bewertung verzichtete das Gericht jedoch, da jedenfalls die Bedingungen eines Austrittsanspruchs nicht erfüllt wären. In Anbetracht dessen ist mit den Entscheidungsgründen des BVerwG eine eindeutigere Positionierung zum „ultima ratio-Kriterium“ zu erwarten.

### d) *Wiederholungsgefahr?*

Durch das Stichwort „(zukünftige) Beachtung“ zwar bereits angeklungen, aber in der Begründetheitprüfung bisher weitgehend ungeachtet, blieb das Kriterium der *Wiederholungsgefahr*. Nach Ansicht des BVerwG sei zur Begründung eines Austrittsanspruch erforderlich, dass auch künftig eine Wiederholung der nachgewiesenen Kompetenzüberschreitungen droht.<sup>50</sup> Da das OVG hierzu noch keine Fest-

stellung getroffen hat, musste die vorliegende Sache an die Berufungsinstanz zurückverwiesen werden.

### III. Ausblick

Um gegen Äußerungen des DIHK vorzugehen, bleibt den gesetzlichen Kammermitgliedern auch weiterhin nur der Weg der verbandsinternen Inanspruchnahme der eigenen Industrie- und Handelskammer. Mit der aktuellen Entscheidung des BVerwG wurde die Rechtsposition der Mitglieder insoweit gestärkt, dass künftig ein Anspruch auf Austritt aus dem DIHK unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden muss. Ob hierzu weiterhin ein vorgeschaltetes Einwirkungsersuchen nötig ist, bleibt mithin fraglich. Es bleibt insofern abzuwarten, in welchem Umfang sich das BVerwG in seinen Entscheidungsgründen zu den konkreten Anforderungen an einen Austrittsanspruch, insbesondere zur Verhältnismäßigkeit und zum Kriterium der Wiederholungsfahr äußert. Jedenfalls wird sich das OVG NRW noch einmal vertieft mit der letzteren auseinander setzen müssen.

<sup>1</sup> Zitiert aus dem Internetauftritt des DIHK e.V., vgl. unter <http://www.dihk.de/wir-ueberuns/wer-wir-sind>.

<sup>2</sup> Vgl. dazu *Stober*, Die Industrie- und Handelskammern als Mittler zwischen Staat und Wirtschaft, 1992.

<sup>3</sup> Vgl. bspw. VG Berlin, Urt. v. 19.12.2014 - 4 K 17.11; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 31.10.2014 - 1 L 72.13; Hess VGH, Urt. v. 23.03.2015 - 8 A 826/14; OVG NRW, Urt. v. 16.05.2014 - 16 A 1499/09 –

Revisionsentscheidung BVerwG, Urt. v. 23.03.2016 - 10 C 4.15.

<sup>4</sup> BVerwG, Urt. v. 23.03.2016 - 10 C 4.15.

<sup>5</sup> Siehe Pressemitteilung des BVerwG vom 24.03.2016, Nr. 23/2016.

<sup>6</sup> Wenn andere Maßnahmen zur Einhaltung der Verbandskompetenzen nicht ausreichen.

<sup>7</sup> Siehe u.a. OVG Rh.-Pf., Urt. v. 23.12.1992 - 11 A 10144/92; BayVGH, Beschl. v. 28.11.2008 - 22 ZB 06.3417; zuletzt OVG NRW, Urt. v. 16.05.2014 - 16 A 1499/09.

<sup>8</sup> BVerwG, Urt. v. 19.09.2000 - 1 C 29.99, juris Rn. 11.

<sup>9</sup> Siehe dazu VG Berlin, Beschl. v. 12.12.2005 – VG 11 A 891.05.

<sup>10</sup> LG Berlin, Urt. v. 15.6.2006 – 27 O 36/06.

<sup>11</sup> Zudem ging das LG Berlin davon aus, der DIHK e.V. habe sich im Rahmen seiner Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 GG geäußert. Dazu kritisch *Ennuschat/Tille*, Unterlassungsansprüche von Kammermitgliedern gegen Äußerungen des DIHK, *GewArch* 2007, 24 ff.

<sup>12</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 31.10.2014 - 1 L 72.13, *GewArch* 2015, 142; juris Rn. 4.

<sup>13</sup> VG Berlin, Urt. v. 19.12.2014 - 4 K 17.11.

<sup>14</sup> Vgl. dazu OVG Koblenz, Urt. v. 23.12.1992 – 11 A 10144/92, juris Rn. 25.

<sup>15</sup> Vgl. zu dieser Konstellation BVerwG, Urt. v. 23.06.2010 - 8 C 20.09, *GewArch* 2010, 400 ff.

<sup>16</sup> VG Düsseldorf, Urt. v. 26. 9.2007 – 20 K 4698/06.

<sup>17</sup> Vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 17.12.1981 - 5 C 56.79, juris Rn. 24; *Schöbener*, in: Kluth, *Handbuch des Kammerrechts*, 2. Aufl. 2011, § 14 Rn. 105; *Hendler*, *DÖV* 1986, 675 (683); *Möllering*, *GewArch* 2011, 56 (63); *Ennuschat/Tille*, *GewArch* 2007, a.a.O.

<sup>18</sup> BVerwG, 1981, a.a.O.

<sup>19</sup> BVerwG, 1981, a.a.O., juris Rn. 24.

<sup>20</sup> VG München, Urt. v. 29.8.2006 – M 16 K 05.4790.

<sup>21</sup> Bay VGH, Beschl. v. 28.11.2008 – 22 ZB 06.3417, *GewArch* 2009, 115.

<sup>22</sup> Die allgemeine Leistungsklage wird in der VwGO nicht explizit geregelt, jedoch in den §§ 43 Abs. 2, 111, 113 Abs. 4 VwGO erwähnt.

---

<sup>23</sup> Vgl. OVG Rh.-Pfl., 1992, a.a.O., juris Rn.

25.

<sup>24</sup> VG München, Urt. v. 29.8.2006 – M 16 K 05.4790.

<sup>25</sup> Bay VGH, Beschl. v. 28.11.2008 – 22 ZB 06.3417, GewArch 2009, 115.

<sup>26</sup> VG Münster, Urt. v. 20.05.2009 - 9 K 1076/07, vgl. juris Rn. 16.

<sup>27</sup> Zunächst mit ablehnenden Beschluss v. 12.12.2013; dann mit Urteil v. 16.05.2014 - 16 A 1499/09.

<sup>28</sup> OVG NRW, Urt. v. 9.12.1999 – 8 A 395/97, GewArch 2000, 378.

<sup>29</sup> So schon OVG Rh.-Pfl., 1992, a.a.O., juris Rn. 25.

<sup>30</sup> So auch OVG NRW, 2014, a.a.O, juris Rn. 48.

<sup>31</sup> Siehe BVerwG, 2000, a.a.O.

<sup>32</sup> So auch *Möllering*, Zur rechtlichen Überprüfung von Stellungnahmen der Industrie- und Handelskammern, des Deutschen Industrie- und Handelskammertages und der IHK-Landesarbeitsgemeinschaften in: Wirtschaft-Verwaltung-Recht, Festschrift für Rolf Stober, 2008, S. 395.

<sup>33</sup> Vgl. BVerwG, 2000, a.a.O.,

<sup>34</sup> OVG NRW, 2014, a.a.O., juris Rn. 27.

<sup>35</sup> Vgl. dazu m.w.N. OVG NRW, 2014, a.a.O., juris Rn. 29 ff.

<sup>36</sup> Siehe dazu m.w.N. *Schöbener*, a.a.O., FN 238.

<sup>37</sup> Vgl. m.w.N. BayVGH, 2008, a.a.O.

<sup>38</sup> BVerwG, 1981, a.a.O., juris Rn. 23;

BVerwG, 2010, a. a. O., juris Rn 20.

<sup>39</sup> OVG NRW, 2014, a.a.O., juris Rn. 40.

<sup>40</sup> BGH, Beschl. v. 18.12.1995 – PatAnwZ 3/95, juris Rn. 19.

<sup>41</sup> OVG NRW, 2014, a.a.O., juris, Rn. 46.

<sup>42</sup> Vgl. dazu m.w.N. *Ennuschat/Tille*, GewArch 2007, a.a.O., 25 f.

<sup>43</sup> BVerwG, 2010, a.a.O.

<sup>44</sup> BVerwG, 2010, a.a.O.

<sup>45</sup> Vgl. dazu etwa *Möllering*, GewArch 2011, a.a.O., 60 ff.

<sup>46</sup> Siehe aktuelle Pressemitteilung des BVerwG, a.a.O.

<sup>47</sup> Vgl. OVG NRW, 2014, a.a.O., juris Rn. 59.

<sup>48</sup> OVG NRW, 2014, a.a.O., juris Rn. 59. Mit Verweis auf *Hahn*, GewArch, 2003, 217 (222); ders, WiVerw 2004, 178 (200);

*Ennuschat/Tille*, GewArch 2007, a.a.O., S. 26; *Schöbener*, a.a.O., Rn. 105; *Tettinger*, Kammerrecht, 1997, 156; Hess. VGH, Urt. v. 29.07.2004 - 11 UE 4505/98, juris Rn. 26 f.

<sup>49</sup> Vgl. OVG NRW, 2014, a.a.O., juris Rn. 52.

---

<sup>50</sup> Vgl. aktuelle Pressemitteilung des BVerwG, a.a.O.